

Geschäftsstellen der
Zulassungsausschüsse der
Ärzte und Krankenkassen
Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6
44141 Dortmund

E-Mail: ZA@KVWL.de Fax: 0231 9432-3927

Sie beabsichtigen, einen Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Therapeuten zu stellen.

Hierzu möchten wir Ihnen folgende Hinweise geben:

- **Bitte reichen Sie nur vollständig ausgefüllte Anträge, versehen mit allen notwendigen Anlagen ein!**
Die Bearbeitung und Prüfung beginnt erst, wenn ein Antrag mit allen dafür relevanten Dokumenten vorliegt. Und erst anschließend wird der Antrag für eine der Sitzungen des Zulassungsausschusses terminiert.
- Bitte berücksichtigen Sie bei der Antragstellung die aktuellen **Antragsfristen**.
- Der Antrag ist nach § 32b Abs. 2 Ärzte-ZV schriftlich zu stellen. Aus diesem Grund wird eine Originalunterschrift benötigt. Bitte senden Sie den Antrag bevorzugt auf dem Postweg.
(Als Anhang einer E-Mail ist die Antragstellung nur bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.)
- Originalunterlagen werden unmittelbar nach Einsichtnahme zurückgesandt. Anstelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigefügt werden.
- Nach § 18 Abs. 2 Ärzte-ZV ist dem Antrag auf Anstellung ein Führungszeugnis beizufügen. Dieses ist vom anzustellenden Arzt/Therapeuten bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen.

Benötigt wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 **Abs. 5** Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Bitte geben Sie folgende Zustelladresse an:

Zulassungsausschuss
der Ärzte und Krankenkassen
Robert-Schimrigk-Straße 4 – 6
44141 Dortmund.

Bitte beachten Sie:

Ein Führungszeugnis, das dem Antragsteller vom Bundeszentralregister persönlich zugesandt wird (§ 30 Abs. 1 BZRG), ist **nicht** ausreichend.

Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Zulassungsausschusses **nicht älter als sechs Monate** sein.

Sofern die Erhöhung des Beschäftigungsfaktors eines angestellten Arztes/Therapeuten beantragt wird, kann auf die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses verzichtet werden.

- Nach § 95e SGB V ist bei Stellung des Antrags auf Genehmigung einer Anstellung das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine **Versicherungsbescheinigung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes** gegenüber dem Zulassungsausschusses nachzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu die gesonderten Erläuterungen und Mustervordrucke.
- Im schriftlichen Arbeitsvertrag ist der **Tätigkeitsort des anzustellenden Arztes/Therapeuten** zu benennen. Er ist von allen Partnern der BAG und dem anzustellenden Arzt/Therapeuten zu unterzeichnen. Für den Fall, dass die BAG durch einen Geschäftsführer vertreten wird ist der Vertrag vom Geschäftsführer unter Nachweis der Geschäftsführungsbefugnis (durch Vorlage des aktuellen Gesellschafterbeschlusses) zu unterschreiben.
- Bei Anträgen nach § 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V (Jobsharing) ist eine Verpflichtungserklärung zur Leistungsbegrenzung einzureichen. Die entsprechende Formularerklärung wird Ihnen zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.
- Bei Bestandskraft der Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von 400,00 EUR zu zahlen.

Zusätzliche Hinweise für Anträge zur Anstellung im Sonderbedarf

Sonderbedarf ist als zusätzlicher Versorgungsbedarf für eine lokale Versorgungssituation **oder** als qualitätsbezogener Versorgungsbedarf festzustellen.

Möchten Sie als Psychotherapeut den Antrag mit dem angebotenen Richtlinienverfahren begründen, stellt dies einen qualitätsbezogenen Sonderbedarf dar.

Bitte beachten Sie, dass eine Anstellung im Sonderbedarf **nicht** aufgrund besonderer Sprachkenntnisse ausgesprochen werden kann.

Ebenso ist es nicht möglich, eine Anstellung im Sonderbedarf für die Zusatzweiterbildungen spezielle Schmerztherapie oder Schlafmedizin zu erhalten. Wird der Sonderbedarf auf eine Zusatzbezeichnung gestützt, so haben die Zulassungsausschüsse eine „Gleichwertigkeitsprüfung“ zum zeitlichen und qualitativen Umfang durchzuführen. Vergleichsmaßstab ist hier die „Schwerpunktbezeichnung“ nach ärztlichem Weiterbildungsrecht mit einer Weiterbildungszeit von 36 Monaten.

Zusätzliche Hinweise für Zweigpraxen

Möchten Sie, dass der anzustellende Arzt/Therapeut vertragsärztliche Tätigkeit in einer Zweigpraxis ausübt ist eine gesonderte Antragstellung bei der KVWL erforderlich. Bitte nutzen Sie hierzu die entsprechenden Antragsformulare.